

## **Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten in Gebäuden und die Ausleihe von Geräten in der Gemeinde Cavertitz**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, berichtigt S. 159) geändert durch Gesetze vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333), vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155), vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306) geändert durch Gesetze vom 14.07.2005 (GVBl. S. 167) hat der Gemeinderat am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen (geändert durch Änderungssatzung vom 02.04.2012):

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Räumlichkeiten der Gemeinde stehen in erster Linie der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit die Belange der Gemeinde und die besonderen Zweckbestimmungen es zulassen, können geeignete Räume für Veranstaltungen, z. B. Tagungen, Schulungen, Kurse, Kinder- und Familienveranstaltungen überlassen werden.
- (3) Diese Satzung gilt ausschließlich nur für die in der Satzung genannten Räumlichkeiten. Eine Überlassung von Räumlichkeiten in anderen kommunalen Grundstücken, insbesondere in der Grundschule oder im Verwaltungsgebäude der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (4) Für gewerbliche Zwecke sollen in der Regel keine Räume vergeben werden. Ausnahmen können nach Abstimmung mit dem Hauptamt zugelassen werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, eine Nutzung abzulehnen, wenn von der Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung gemeindlichen Eigentums oder Sachwerte Dritter zu befürchten sind. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.
- (6) Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

### **§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten**

In öffentlichen Gebäuden können Räumlichkeiten für Familien- bzw. Veranstaltungen, die gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, grundsätzlich überlassen werden.

Darunter fallen insbesondere:

- Gemeinde bzw. deren Nachfolgeeinrichtungen
- Parteien
- Heimat- und Brauchtumsvereine,
- Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen
- Gesangs- und Instrumentalvereine bzw. Theatergruppen
- Projektgruppen und Initiativen
- Sportverbände, Sportvereine
- sonstige gemeinnützige Organisationen
- Privatpersonen mit Vollendung des 18. Lebensjahr

### **§ 3**

#### **Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung formlos schriftlich oder persönlich bei der Gemeinde Cavertitz gestellt werden.
- (2) Aus dem Antrag müssen der Benutzer/Mieter und der Nutzungszweck des Raumes hervorgehen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend.
- (3) Vor der Überlassung ist ein Mietvertrag abzuschließen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltungen ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

### **§ 4**

#### **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die mit der Übergabe der Schlüssel (frühestens 2 Tage vor der Nutzung) freigegebenen Räume werden dem jeweiligen Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Davon hat sich der jeweilige Antragsteller durch Inaugenscheinnahme zu überzeugen. In diesem Zustand sind diese Räumlichkeiten nach dem Ende des Nutzungszeitraumes dem verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde wieder zu übergeben.
- (2) Ein Anspruch des Nutzers auf Reinigung der Räume unmittelbar vor Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Reinigung nach Nutzung der Räume hat in jedem Fall durch den Nutzer zu erfolgen. Sollte durch den Nutzer eine Reinigung der übergebenen Räume nicht erfolgt sein oder die Rückgabe in einem unsauberem Zustand erfolgen, so wird der Nutzer zum Ersatz der Kosten für die erforderliche Reinigung verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung fahrlässig oder schuldhaft Sachbeschädigungen am Inventar, am Gebäude sowie an den Außenanlagen verursacht, wird der Nutzer gegenüber der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Cavertitz haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren und Zeitpunkt der Fälligkeit**

- (1) Für die Nutzung und die Reinigung (bei Vereinbarung oder Erfordernis gem. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Cavertitz) werden, soweit nicht eine kostenfreie Überlassung nach § 7 dieser Satzung in Frage kommt, folgende Gebühren erhoben:

| Nutzung folgender Einrichtungen | Nutzungsgebühr €/Tag <sup>1</sup> |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Kulturraum Lampertwalde         | 60,00                             |
| FFw Sörnewitz, Vereinsraum      | 55,00                             |
| FFw Treptitz, Vereinsraum       | 55,00                             |
| FFw Zeuckritz, Vereinsraum      | 90,00                             |
| Bauernstube Schirmenitz         | 70,00                             |

Für die Nutzung und Reinigung des Übungsraumes der Blaskapelle im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Lampertwalde wird eine monatliche Gebühr von 40,00 € erhoben.

- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebühr wird durch einen Bescheid bzw. durch einen entsprechenden Passus in der Nutzungsvereinbarung festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig und ist in Vorkasse zu entrichten, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Mietvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage § 3 Abs. 3 Satz 2, ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen.

## § 7

### Gebührenbefreiung

Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden können, ausschließlich bei Veranstaltungen gegen Entgelt bzw. mit Umsatz, kostenfrei überlassen werden an:

- sonstige Ämter und Einrichtungen, im Rahmen der Amtshilfe;
- Parteien zur Durchführung der parlamentarischen Arbeit;
- kulturelle, sportliche Vereine, sowie andere gemeinnützige Vereine;
- Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse stattfinden;

## § 8

### Ausleihen von Mobiliar, Fahrzeugen und Maschinen

- (1) Die Gemeinde Cavertitz erhebt eine Gebühr für die Ausleihe von Mobiliar, Maschinen und Fahrzeugen sowie anderen Gegenständen.
- (2) Für das Ausleihen werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Mobiliar**

- |  |        |
|--|--------|
| ▪ pro Stuhl und Tag für innen                | 0,30 € |
| ▪ pro Tisch und Tag für innen                | 0,50 € |
| ▪ pro Bank und Tag für außen                 | 0,50 € |
| ▪ pro Tisch und Tag für außen                | 0,50 € |
| ▪ pro Bierzeltgarnitur (1Tisch mit 2 Bänken) | 3,10 € |

<sup>1</sup> Stand der rechtsbereinigten Fassung vom 02.04.2012

## **Fahrzeuge und Maschinen**

- Ausleihe eines Multicar, Kleintraktor u. ä.  
mit Fahrer + Kraftstoff je angefangener halben Maschinenstunde 20,00 €<sup>2</sup>  
Der Anfahrtsweg wird mit 50 vom Hundert des o.g. Satzes berechnet.

(3) Wird ein Mobiliar oder ein Fahrzeug vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Nutzer gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

## **§ 9**

### **Feierhallen**

- (1) Die Gemeinde Cavertitz erhebt für die Nutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Bucha, Cavertitz, Lampertswalde, Olganitz, Schirmenitz und Sörnewitz eine Gebühr von 10,25 €/Nutzung.
- (2) Die Gebühr ist nach Erstellung des Gebührenbescheides an den Benutzer bzw. das Bestattungsinstitut zu zahlen. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig soweit nicht ein anderer Termin für die Fälligkeit bestimmt wurde.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die erste Änderung der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten, Plätzen und Gegenständen der Gemeinde Cavertitz vom 25.02.2002 außer Kraft gesetzt.

---

<sup>2</sup> Stand der rechtsbereinigten Fassung vom 02.04.2012

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cavertitz, 06.11.2007

Hoffmann  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Cavertitz, 03.04.2012

Hoffmann  
Bürgermeisterin

- Siegel -